

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022 Herausgegeben in Hildesheim am 27. Juli 2022 Nr. 36

Inhalt	Seite
21.07.2022 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2022 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022	632
26.07.2022 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2022 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022	635
30.05.2022 - 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)	637
30.05.2022 - 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) (Entwässerungsgebührensatzung)	638
25.07.2022 - Photovoltaik-Park Heinde/Lechstädt Verwaltungs-GmbH – Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2021	640
25.07.2022 - Gemeinde Algermissen; Allgemeinverfügung über ein Alkoholverbot sowie ein Verbot des Erzeugens und des Abspielens von Musik mittels Musik- und Beschallungsanlagen auf den öffentlichen Flächen im Gemeindeteil Algermissen, Bereich Sportgelände Ostpreußenstraße, Brunnenweg, Kranzweg, John-F.-Kennedy-Straße, Ostpreußenstraße, anlässlich des Volksfestes 2022	641
25.07.2022 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Dawid Buzik, zuletzt wohnhaft gewesen in 31157 Sarstedt, Saganer Straße 1	646
25.07.2022 - Satzung zur Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Nordstemmen	647
26.07.2022 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Eiwon Strube, zuletzt wohnhaft gewesen in 31134 Hildesheim, Schuhstraße 16	650

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau Rennemann, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1061, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Lamspringe
für das Jahr 2022**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in der Sitzung am 06.07.2022 folgende I.Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.554.500	385.800	334.600	10.605.700
ordentliche Aufwendungen	11.434.800	525.200	159.800	11.800.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.393.900	382.500	334.600	10.441.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.251.500	508.000	100.400	10.659.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	120.100	6.000	0	126.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.244.700	1.614.400	1.000	3.858.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.124.600	1.407.400	0	3.532.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	726.600	2.100	0	728.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.638.600	1.795.900	334.600	14.099.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.222.800	2.124.500	101.400	15.245.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.124.600 € um 1.407.400 € erhöht und damit auf 3.532.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Lamspringe, den 06.07.2022

Der Bürgermeister



Andreas Humbert



Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 19.07.2022 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 25.07.2022 bis 02.08.2022

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Gemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
Lamspringe

öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Lamspringe bereitgestellt.

Lamspringe, den 21.07.2022

Ort, Datum




Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Elze in der Sitzung am 13.07.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	17.006.200	528.200	-	17.534.400
ordentliche Aufwendungen	17.389.800	433.000	-	17.822.800
außerordentliche Erträge	-	-	-	-
außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.687.800	28.200	-	16.716.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.995.300	387.100	-	16.382.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.050.000	115.000	-	2.165.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.302.300	-	628.100	6.674.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500.000	-	384.200	2.115.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	588.400	-	-	588.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	21.237.800	-	241.000	20.996.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	23.886.000	-	241.000	23.645.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.500.000 € Euro um 384.200 € Euro vermindert und damit auf 2.115.800 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.000.000 Euro um 1.170.000 Euro erhöht und damit auf 7.170.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Elze, 13.07.2022


Bürgermeister



Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 25.07.2022 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 28.07.2022 bis 08.08.2022

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze,
Hauptstraße 61, Zimmer Nr. 19,
Elze

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05068-46412.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Elze bereitgestellt.

Elze, den 26.07.2022
Ort, Datum



Stadt Elze
Der Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 29.05.2012 (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 145 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) i.V.m. §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung vom 01.03.2022 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Hildesheim hat dieser Satzung gemäß § 145 Abs. 3 Satz 4 NKomVG in Verbindung mit § 145 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 u. Nr. 2 NKomVG mit Beschluss vom 23.05.2022 zugestimmt.

Artikel 1

Der Kostentarif der SEHi zur Verwaltungskostensatzung (§ 7) vom 29.05.2012 Sonstige Dienstleistungen der Anlage 2 wird unter der Lfd. Nr. 5. wie folgt neu gefasst:

Kanalreinigungsfahrzeuge je Einsatzstunde in der Dienstzeit	103,00 €
An- und Abfahrtpauschale für Kanalreinigungsfahrzeuge in der Dienstzeit	55,00 €
Kanalreinigungsfahrzeuge je Einsatzstunde in der Bereitschaftszeit	119,00 €
An- und Abfahrtpauschale für Kanalreinigungsfahrzeuge in der Bereitschaftszeit	63,00 €
Der Stundensatz beinhaltet die Fahrzeug- und Personalkosten für zwei Beschäftigte. Abrechnungseinheit: je angefangene halbe Stunde	

Artikel 2

Der Kostentarif der SEHi zur Verwaltungskostensatzung (§ 7) vom 29.05.2012 Sonstige Dienstleistungen der Anlage 2 wird unter der Lfd. Nr. 6. wie folgt neu gefasst:

Kamerafahrzeuge je Einsatzstunde in der Dienstzeit	105,00 €
An- und Abfahrtpauschale für Kamerafahrzeuge in der Dienstzeit	55,00 €
Kamerafahrzeuge je Einsatzstunde in der Bereitschaftszeit	121,00 €
An- und Abfahrtpauschale für Kamerafahrzeuge in der Bereitschaftszeit	63,00 €
Der Stundensatz beinhaltet die Fahrzeug- und Personalkosten für zwei Beschäftigte. Abrechnungseinheit: je angefangene halbe Stunde	

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 30.05.2022

Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Dr.-Ing. Erwin Voß M.Sc.



**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der
Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi)**

**(Entwässerungsgebührensatzung)
vom 17.12.2013**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 145 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung vom 01.03.2022 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Hildesheim hat dieser Satzung gemäß § 145 Abs. 3 Satz 4 NKomVG in Verbindung mit § 145 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 u. Nr. 2 NKomVG mit Beschluss vom 23.05.2022 zugestimmt.

Artikel 1

In § 3 Gebühr für Schmutzwasser wird Absatz 6 wie folgt ergänzt:

Der Einbau eines Absetzmengenzählers ('Gartenwasserzähler') ist der SEHi bzw. der EVI schriftlich anzuzeigen. Die Ablesung des Absetzmengenzählers ('Gartenwasserzähler') erfolgt durch die EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG. Die Beauftragten der SEHi sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Der Gebührenpflichtige hat die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

Artikel 2

In § 4 Gebühr für Niederschlagswasser wird in Absatz 1 der letzte Satz „Die Gesamtsumme der angeschlossenen Flächen wird auf volle 10 m² abgerundet.“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

In § 5 Gebührensätze wird als Absatz 2 folgende Regelung ergänzend neu eingefügt:

Die Gebühr zur Erfassung und Abrechnung des Absetzmengenzählers ('Gartenwasserzähler') der abzurechnenden Schmutzwassermenge beträgt 24,30 € pro Zähler.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 gelten als Absätze 3 und 4 unverändert fort.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 30.05.2022

Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Dr.-Ing. Erwin Voß M.Sc.



Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH**- Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2021 -**

Der Bestätigungsvermerk des **Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim**, welches mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2021 beauftragt war, schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Von der **Gesellschafterversammlung** der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH wurde am 06.07.2022 folgender Beschluss gefasst:

1. Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2021 der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH wird festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.250,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss 2021 der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH und der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 29.07.2022 bis 08.08.2022 zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Hildesheim, Zimmer 411, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hildesheim, 25.07.2022

Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH

Stephan Sündermann
Geschäftsführer

Allgemeinverfügung über ein Alkoholverbot, sowie ein Verbot des Erzeugens und des Abspielens von Musik mittels Musik- und Beschallungsanlagen auf den öffentlichen Flächen im Gemeindeteil Algermissen, Bereich Sportgelände Ostpreußenstraße, Brunnenweg, Kranzweg, John-F.-Kennedy-Straße , Ostpreußenstraße, anlässlich des Volksfestes 2022.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 23.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8, S. 88). i.V.m. § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) erlässt die Gemeinde Algermissen

von Freitag, dem 02.09.2022, 15.00 Uhr, bis Sonntag, dem 04.09.2022, 06.00 Uhr,

nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Bereich der öffentlichen Flächen im Bereich Sportgelände Ostpreußenstraße, Brunnenweg, Kranzweg, John-F.-Kennedy-Straße , Ostpreußenstraße entsprechend der beigefügte Anlage, die Bestandteil dieser Verfügung ist, sind der Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken innerhalb des oben genannten Zeitraumes verboten.
2. In den gesamten Bereichen der unter Nr. 1 dieser Verfügung genannten öffentlichen Anlagen ist das Erzeugen und Abspielen von Musik mittels elektro- akustisch verstärkter Musik- und Beschallungsanlagen (darunter fallen auch Bluetooth-Lautsprecher) verboten.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot aus Nrn. 1 und 2 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 € angedroht.
4. Hinweis: Gem. § 17 Abs. 1 NPOG können zur Abwehr einer Gefahr Personen vorübergehend eines Ortes verwiesen bzw. diesen Personen vorübergehend das Betreten desselben verboten werden. Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr können verbotenerweise mitgeführte Sachen gem. §§ 26, 27 NPOG sichergestellt und in Verwahrung genommen werden. Die Kosten dieser Sicherstellung fallen gem. § 29 Abs. 3 S. 1 NPOG dem Besitzer der Sache(n) zur Last.
5. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
7. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Zu Nrn. 1 und 2:

In den vergangenen Jahren bis 2019 hat sich der Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen im Gemeindeteil Algermissen (Anlage 1) anlässlich des Volksfestes in Algermissen zu einem beliebten Treffpunkt von Heranwachsenden und jungen Erwachsenen entwickelt, welche sich dort anlässlich des Volksfestes treffen. Hierbei handelte es sich nicht ausschließlich um kleinere Gruppen befreundeter Personen, sondern in zunehmendem Maße auch um große Gruppen, die sich spontan – insbesondere auch über Aufrufe in sozialen Netzwerken – im öffentlichen Bereich versammelten. Anlässlich dieser spontanen Treffen wurde regelmäßig ein erhöhter Alkoholkonsum bei den an diesen Treffen Teilnehmenden festgestellt. Infolgedessen ist es in der Vergangenheit daher zu trunkenheitsbedingtem Verhalten (wie bspw. Anpöbeln von unbeteiligten Dritten, lautes Grölen, Randalieren, öffentliches Urinieren oder Sachbeschädigungen) sowie lautstarkes Abspielen von Musik gekommen. Des Weiteren sind derartige Treffen mit einer nicht unerheblichen Verunreinigung der Anlagen, insbesondere durch Glasflaschen und anderen Abfall verbunden gewesen, welche eine aufwändige Reinigung an allen Veranstaltungstagen erforderlich gemacht hat. Gefährdungsansprachen der Veranstalter, Jugendschutzkontrollen sowie Kontrollen durch Polizeibeamte blieben dabei weitestgehend ohne Erfolg.

Das Abspielen von Musik mittels elektro-akustischer Verstärker, welches in der Vergangenheit regelmäßiger Bestandteil in den vorgehend aufgeführten öffentlichen Bereichen statt findenden Treffen gewesen ist, stellt im öffentlichen Straßenraum eine Sondernutzung dar, die einem Erlaubnisvorbehalt unterfällt. Eine solche Erlaubnis, unter Verwendung elektro-akustischer Verstärker Musik zu erzeugen bzw. wiederzugeben, ginge mit erheblichen Belästigungen und Beeinträchtigungen der Rechte Dritter einher und kann daher nicht erteilt werden. Das Erzeugen und Abspielen von Musik mittels elektro-akustischer Verstärker würde mithin einen Verstoß gegen die bestehende Rechtsordnung darstellen, welcher mit einer Störung und fortdauernder Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einherginge.

Gem. § 11 Abs. 1 NPOG in der derzeit geltenden Fassung können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Eine Gefahr gem. § 2 Nr. 1 a.) NPOG ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintritt. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Einhaltung der Rechtsordnung, sowie den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist gegeben, wenn eine Verletzung von straf- und/oder ordnungsrechtlichen Vorschriften – wie vorstehend dargestellt – erfolgt. Eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die aus dem Genuss von Alkohol und dem lauten Erzeugen bzw. Abspielen von Musik mittels elektrischer Verstärker resultieren, ist aufgrund der in der Vergangenheit aufgetretenen Sachlagen objektiv erkennbar auch für das Volksfest 2022 in Algermissen zu erwarten, sollte dem nicht mit einem strikten Alkoholverbot, sowie einem Verbot des Erzeugens bzw. Abspielens von Musik mittels Musik- und Beschallungsanlagen entgegengetreten werden. Vor dem Hintergrund dieser Gefahrenprognose ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten erforderlich, um das Aufrechterhalten der Rechtsordnung zu gewährleisten.

Als geeignete Maßnahme kommt vorliegend ein Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung in Betracht, da die Adressaten der Verfügung zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung weder konkret bestimmbar noch bestimmt sind. Die Entscheidung hat gem. § 5 Abs. 1 NPOG unter Zugrundelegung des pflichtgemäßen Ermessens zu ergehen.

Für den vorliegenden Fall hat daher eine Abwägung zwischen dem bestehenden öffentlichen Interesse am Schutz der Rechtsordnung auf der einen und dem Interesse der Feiernden an einem ungehinderten Konsum von alkoholischen Getränken bzw. dem ungestörten Erzeugen bzw. Abspielen von elektrisch verstärkter Musik im beschriebenen öffentlichen Bereich anlässlich des Volksfestes 2022 im Gemeindeteil Algermissen auf der anderen Seite zu erfolgen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Abwehr von Gefahrenlagen, die durch den Konsum und das Mitführen von Alkohol, sowie durch das Erzeugen bzw. Abspielen von elektrisch verstärkter Musik entstehen können.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig.

Das Verbot des Konsumierens und des Mitführens von alkoholischen Getränken ist geeignet, eine dadurch resultierende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Es ist auch erforderlich, da es zu dem Verbot keine milderen und gleich wirksamen Maßnahmen gibt. Da der Konsum alkoholischer Getränke (darunter fallen auch hochgeistige Mischgetränke) bei jungen Erwachsenen und Heranwachsenden (insbesondere bei in großen Gruppen erfolgreichem reichhaltigen und unkontrolliertem Genuss) zu einem deutlichen Sinken der Hemmschwelle mit den damit einhergehenden, vorstehend näher bezeichneten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdenden Verhaltensweisen führen kann, wäre der Verzicht auf ein entsprechendes Verbot im Wege der Gefahrenabwehr ein nicht gleich wirksames Mittel. Auch präventives Ansprechen der Feiernden durch Mitarbeiter von Polizei und Ordnungsbehörde oder die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten, sowie die Einleitung von Straf- und/oder Bußgeldverfahren genügen nicht, um Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu minimieren.

Das Verbot des Erzeugens und Abspielens von Musik mittels Musikanlagen ist geeignet, eine dadurch resultierende Gefahr abzuwehren.

Es ist auch erforderlich, da es zu dem Verbot keine milderen und gleich wirksamen Maßnahmen gibt. Es beschränkt sich insbesondere auf das Erzeugen und Abspielen von Musik mittels elektronisch verstärkter Musikanlagen und damit auf besonders laute und lärmintensive, erheblich störungsgerechte Musikerzeugung und/oder -wiedergabe.

Zudem ist das Verbot auf ein räumliches und zeitliches Mindestmaß begrenzt und umfasst ausschließlich die öffentlichen Bereiche, in denen durch „feiernde“ Gruppierungen eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Bei den von dem Verbot betroffenen Örtlichkeiten handelt es sich ausnahmslos um gemeindliche Flächen, an die Privatgrundstücke grenzen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Schutz der Privatflächen auch zur Erholung und Entspannung zu entsprechen und zu diesem Zweck den insoweit herausragenden Charakter zu erhalten und zu fördern.

Zeitlich werden die Verbote auf den genannten Zeitraum bestimmt, zu welchem die oben beschriebene Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Die mit der Allgemeinverfügung ausgesprochenen Verbote sind auch angemessen. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Rechtsvorschriften überwiegt dem individuellen Interesse der Feiernden an einem ungehinderten Konsum von alkoholischen Getränken, sowie dem Erzeugen und Abspielen von Musik mittels Musik- und Beschallungsanlagen in den benannten öffentlichen Bereichen.

Zu Nr. 3:

Gem. §§ 64 ff. NPOG sind die Verwaltungsbehörden und die Polizei berechtigt, ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 50.000,00 € gegen den Verantwortlichen festzusetzen, wenn dieser das Verbot nicht befolgt. Das hier angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 50,00 € ist angesichts der von den Verursachern in der Vergangenheit gezeigten Uneinsichtigkeit und des für die Allgemeinheit bestehenden Gefährdungspotentials durch Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung erforderlich und angemessen.

Zu Nr. 5:

Gem. § 68 Abs. 1 S. 1 NPOG kann auf Antrag der Verwaltungsbehörden und der Polizei bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes die Ersatzzwangshaft von dem Amtsgericht angeordnet werden.

Zu Nr. 6:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546). Gem. § 80 Abs. 1 VwGO hätte eine vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erhebende Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. In diesem Fall könnte diese Verfügung nicht vollzogen werden. Es besteht jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an dem Schutz der Rechtsordnung. Die aufgrund der rechtsfehlerfrei erfolgten Gefahrenprognose vorhersehbaren Rechtsverstöße können ausschließlich dadurch vermieden werden, dass die Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung gewährleistet ist. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass das durch die mit dieser Allgemeinverfügung zu unterbindende, mit besonderen Gefahren für die Allgemeinheit verbundene Verhalten im Klagefall bis zur Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung fortgesetzt wird. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt dem Individualinteresse potentieller Kläger.

Zu Nr. 7:

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten gem. § 41 Abs. 1 VwVfG für dieselben untunlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich, elektronisch (WEB-EGVP, ggf. elektronische Signatur erforderlich) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Diese hat keine Auswirkungen auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei diesem Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Algermissen, den 25. Juli 2022

Der Bürgermeister

Wolfgang Moegerle



VERBOTSBEREICH

Anlage zur Allgemeinverfügung über ein Alkoholverbot, sowie ein Verbot des Erzeugens und des Abspielens von Musik mittels Musik- und Beschallungsanlagen auf den öffentlichen Flächen im Gemeindeteil Algermissen, Bereich Sportgelände Ostpreußenstraße, Brunnenweg, Kranzweg, John-F.-Kennedy-Straße, Ostpreußenstraße, anlässlich des Volksfestes 2022.

Am Rahmbecke

© 2020



646

Amt 206
(206.2) 3040/12 We

zum Aushang

Ab:

Bis:

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügung des Landkreises Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisse, Heinrichstr. 21, 31137 Hildesheim vom 24.06.2022, Aktenzeichen (206.2) 3640/12 We, gerichtet an


Herrn Dawid Buzik

zuletzt wohnhaft gewesen in 31157 Sarstedt, Saganer Str. 1,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisse, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Hildesheim, den 25.07.2022



Wedekind

Satzung

zur Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirkes für die Grundschulen der Gemeinde Nordstemmen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl S. 496), hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung, welche die Satzung vom 12.12.2013 ersetzt, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Nordstemmen legt für die in ihrer Trägerschaft stehenden selbständigen Grundschulen Barnten und Nordstemmen einen gemeinsamen Schulbezirk fest.

Zu diesem gemeinsamen Schulbezirk gehören die Ortschaften Adensen, Barnten, Burgstemmen, Groß Escherde, Hallerburg, Heyersum, Klein Escherde, Mahlernten, Nordstemmen und Rössing.

§ 2 Einzugsbereiche

Die Einzugsbereiche für die Grundschulen werden wie folgt bestimmt:

- a) Grundschule Barnten
Ortschaften Adensen, Barnten, Groß Escherde, Hallerburg, Klein Escherde und Rössing;
- b) Grundschule Nordstemmen
Ortschaften Burgstemmen, Heyersum, Mahlernten und Nordstemmen.

§ 3 Kapazitätsgrenzen

Die Kapazitätsgrenzen der Grundschulen werden wie folgt festgelegt:

1. Die Grundschule Barnten darf nur so viele Schülerinnen und Schüler einschulen, dass insgesamt die Zweizügigkeit des Einschulungsjahrgangs nicht überschritten wird. Schülerinnen und Schüler aus dem eigenen Einzugsgebiet sind dabei vorrangig zu behandeln.

2. Die Grundschule Nordstemmen darf nur so viele Schülerinnen und Schüler einschulen, dass insgesamt die Vierzügigkeit des Einschulungsjahrgangs nicht überschritten wird. Schülerinnen und Schüler aus dem eigenen Einzugsgebiet sind dabei vorrangig zu behandeln.

Zugänge zu einzelnen Schuljahrgängen im laufenden Schuljahr erfolgen unter Einhaltung der oben genannten Kapazitätsgrenzen.

Die sich aus der Zügigkeit der Grundschule ergebene Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich aus der jeweils gültigen Fassung des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen.“

Überschreiten die Anmeldungen die Kapazitätsgrenzen insgesamt, schafft der Schulträger, unter Beteiligung der Vertretung, rechtzeitig die erforderlichen Räumlichkeiten, wenn zuvor die vorhandenen Räumlichkeiten an den Schulstandorten ausgeschöpft worden sind.

§ 4 Schulbesuch

In der Regel besuchen die Schülerinnen und Schüler die Grundschule, in deren Einzugsbereich sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sie haben jedoch unter Beachtung der festgelegten Kapazitätsgrenzen auch die Wahl zwischen den beiden Grundschulen, für die der gemeinsame Schulbezirk festgelegt worden ist.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Liegen für die Aufnahme von Schülern mehr Anmeldungen vor als die Kapazitätsgrenzen in § 3 zulassen, so ist ein Losverfahren in Anwesenheit eines Elternvertreters der Schule durchzuführen.
- (3) Schülern, denen der Besuch der Schule gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG gestattet wird oder bei denen mindestens ein Geschwisterkind den 1. bis 3. Schuljahrgang der Schule besucht, sind im Rahmen der Kapazitätsgrenzen vor Durchführung des Losverfahrens aufzunehmen.

§ 6 Übergangsregelung

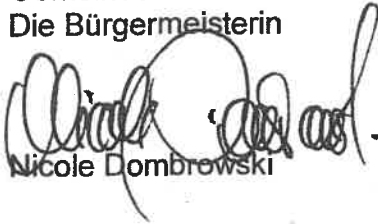
Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese weiterhin besuchen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft; die bisherige Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Nordstemmen vom 12.12.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Nordstemmen, den 25.07.2022

Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin



Nicole Dombrowski

650

Amt 206
(206.2) 3040/FaP Le

zum Aushang

Ab:

Bis:

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügung des Landkreises Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisse, Heinrichstr. 21, 31137 Hildesheim vom 24.06.2022, Aktenzeichen (206.2) 3640/FaP Le, gerichtet an

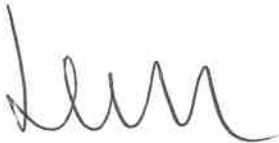
Frau Eiwon Strube

wohnhaft in 31134 Hildesheim, Schuhstr. 16,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisse, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Hildesheim, den 26.07.2022



Lenz